

Termine März 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.3.2007	15.3.2007	9.3.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Umsatzsteuer ⁴	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Sozialversicherung ⁵	28.3.2007	entfällt	entfällt

Termine April 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.4.2007	13.4.2007	7.4.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.4.2007	13.4.2007	7.4.2007
Sozialversicherung ⁵	26.4.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine März 2007	1
Termine April 2007	1
Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig	2
Anforderungen an Geschäftsbriefe und E-Mail- Signaturen	3
Keine Rückwirkung der Anschaffungsfiktion bei privaten Veräußerungsgeschäften	3
1 %-Regelung bei Überlassung von Firmenwagen	4
Unkenntnis des Arbeitgebers bei mehreren Minijobs	4
Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Zweckbetrieben	5
Leistungsempfänger bei Lieferung gegen Warengutschein	6
Umsatzsteuerliche Behandlung der Preisnachlässe von Vermittlern an ihre Kunden	6
Vorsteuerabzug bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung durch mehrere Personen	7
Keine Doppelförderung durch Investitionszulage und Sonderabschreibung	7
Ablehnung des Antrags auf Investitionszulage wegen ungenauer Bezeichnung der Wirtschaftsgüter	8
Investitionszulage für Gebäude auf fremdem Grund und Boden	9

Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (v. 7.11.2006, 1 BvL 10/02) hat entschieden, dass das derzeitige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungswidrig ist. Die Besteuerung der verschiedenen Vermögensarten führt nach Ansicht des Gerichts zu Belastungsunterschieden, die nicht mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu vereinbaren sind. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zur Neuregelung bleibt das geltende Recht weiter anwendbar.

Das Gericht stößt sich an den Verfahren zur Bewertung von Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Diese führen zu Besteuerungsergebnissen, die mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar sind. Beim Betriebsvermögen verhindert die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte (§ 109 Abs. 1 BewG) „strukturell die Annäherung an den gemeinen Wert“. Bei bebauten Grundstücken führt das gesetzlich Bewertungsverfahren (§ 146 Abs. 2 Satz 1 BewG) zu keiner realitätsgerechten Bewertung. Gleiches gilt für die Bewertung unbebauter Grundstücke (§ 145 BewG) und die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im Regelfall zu Werten führt, die deutlich unter dem gemeinen Wert liegen.

Die Bewertung hat sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts künftig grundsätzlich am gemeinen Wert zu orientieren. Anschließend kann eine zielgenaue Begünstigung ansetzen. Wörtlich führt das Gericht aus: Der Gesetzgeber ist „verfassungsrechtlich gehalten, sich auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel zu orientieren. Dem Gesetzgeber ist es unbenommen, bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe in einem zweiten Schritt der Bemessungsgrundlagenermittlung mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen. Die Begünstigungswirkungen müssen ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten. Schließlich kann der Gesetzgeber auch mittels Differenzierungen beim Steuersatz eine steuerliche Lenkung verfolgen.“

Die Bundesregierung hatte bereits am 25.10.2006 einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge beschlossen, der jedoch noch nicht parlamentarisch beraten wurde. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem 1.1.2007 die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von 10 Jahren zinslos gestundet wird. Für jedes Jahr der Betriebsfortführung soll ein 1/10 davon erlassen, so dass bei einer Betriebsfortführung von 10 Jahren die gesamte Steuer erloschen wäre. Betriebsvermögen von bis zu 100.000 € soll überhaupt keiner Steuer unterliegen (Freigrenze).

Wie das Gesetzgebungsverfahren weitergeführt wird, ist derzeit offen. Die Bundesregierung und die Mehrheit der Länder haben bekundet, an der Zielsetzung des Gesetzentwurfs und damit der Begünstigung von „produktiven Vermögen“ zum 1.1.2007 festzuhalten. Weiterhin besteht ein politischer Wille, möglichst noch in diesem Jahr parlamentarisch eine Novellierung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts im Sinne der bewertungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmen, die damit möglicherweise zum 1.1.2008 in Kraft treten könnte.

Anforderungen an Geschäftsbriefe und E-Mail-Signaturen

Am 1.1.2007 ist das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHUG) in Kraft getreten (siehe VP-Newsletter 1/2007).

Das Gesetz schreibt auch vor, dass die vollständigen Angaben des Unternehmens auf Geschäftsbriefen „gleichviel welcher Form“ anzugeben sind. Damit gelten ausdrücklich auch für E-Mails, Faxe oder sonstige Schreiben, die Geschäftsbriefe ersetzen, die Formvorschriften. Die Schreiben müssen folgende Angaben enthalten (vgl. § 37a HGB, § 80 Abs. 1. Satz 1 AktG, § 35a Abs. 1 Satz 1 GmbHG):

- vollständiger Firmenname (wie er im Register eingetragen ist,
- Rechtsformzusatz (z.B. GmbH, KG, OHG, AG, e. K.),
- Sitz des Unternehmens (satzungsmäßiger „Hauptsitz“, auch wenn der Geschäftsbrief z.B. von einer Zweigniederlassung aus verschickt wird),
- Registernummer und Registergericht (des Unternehmens, nicht einer Zweigniederlassung),
- bei GmbH, AG, KG, GmbH & Co. KG zusätzlich Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder/Vorstandsvorsitzender/Aufsichtsratsvorsitzender mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen.

Keine Rückwirkung der Anschaffungsfiktion bei privaten Veräußerungsgeschäften

Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften unterliegen der Einkommensteuer, soweit der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Erstmals seit dem Veranlagungszeitraum 1999 gilt auch die Überführung eines Grundstücks aus dem Betriebs- in das Privatvermögen als Anschaffung (Fiktion eines Anschaffungstatbestands).

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 18.10.2006, IX R 5/06, DStR 2006, S. 2167) kann die erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 geltende Fiktion einer Anschaffung nicht auf Sachverhalte vor dem 1. Januar 1999 angewendet werden. Der verschärfenden Gesetzesänderung im Jahre 1999 kann nicht entnommen werden, dass die bis zum 31. Dezember 1998 geltende Steuerfreiheit derartiger Rechtsgeschäfte (Entnahme eines Grundstücks aus dem Betriebs- und Überführung in das Privatvermögen mit späterer Veräußerung) nachträglich nicht mehr gelten sollte. Allein aus verfassungsrechtlichen Gründen wäre es bedenklich, eine Gesetzesverschärfung rückwirkend dadurch eintreten zu lassen, dass die erst im Jahre 1999 eingeführte Fiktion einer Anschaffung auf Vorgänge vor dem 1. Januar 1999 anzuwenden sein soll. Der anders lautenden Auffassung der Finanzverwaltung (v. 5.10.2000, BStBl I 2000) ist nicht zu folgen.

1 %-Regelung bei Überlassung von Firmenwagen

Wird ein Firmenfahrzeug einem Arbeitnehmer ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt, muss sichergestellt und überprüft werden, dass es nicht unentgeltlich für Privatfahrten genutzt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Fahrzeug auch mit nach Hause genommen wird. Bei privater Mitbenutzung ist, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, die 1 %-Regelung anzuwenden und als Sachbezug der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG). Der Bundesfinanzhof (v. 7.11.2006, VI R 19/05, BB 2006, S. 2789) hatte über folgenden Fall zu entscheiden. Einem angestellten Meister wurde ein Firmenfahrzeug für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Ihm war mündlich die private Nutzung verboten worden. Allerdings wurde die Einhaltung des Verbots vom Arbeitgeber nicht überprüft. Das Finanzamt versteuerte deshalb den privaten Nutzungsanteil nach der 1%-Regelung. Der BFH gab dem Finanzamt Recht und betonte außerdem, dass bei Arbeitnehmern in herausgehobener Position die Verbotsüberwachung besonders streng sein muss.

In einem weiteren Verfahren hat der BFH entschieden, dass die 1 %-Regelung zwingend anzuwenden ist, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird. Einem Arbeitnehmer stand ein Dienstwagen zur Verfügung, für dessen private Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine „Kilometerpauschale“ von 0,80 DM zu zahlen war. Für Privatfahrten musste er jeweils die Genehmigung des Arbeitgebers einholen. Außerdem hatte er ein Pflichtenheft ohne Aufzeichnung von Einzelfahrten zu führen. Eine Außenprüfung beanstandete die Vorgehensweise und berechnete die Dienstwagennutzung nach der 1 %-Regelung. Der BFH (v. 7.11.2006, VI R 95/04, DStR 2007, S. 104) bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Durch Zahlung eines Nutzungsentgelts kann die Anwendung der 1 %-Regelung nicht vermieden werden. Sie ist zwingend anzuwenden, wobei das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt von dem errechneten geldwerten Vorteil abgezogen werden kann. Nur die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs kann die 1 %-Regelung ausschließen.

Unkenntnis des Arbeitgebers bei mehreren Minijobs

Bei Einstellung von Arbeitnehmern im Rahmen eines Minijobs muss der Arbeitgeber Vorsicht walten lassen, um eine nachträgliche Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden. Wird bei einer Prüfung durch die Sozialversicherungsträger festgestellt, dass der Arbeitnehmer einen weiteren Minijob ausübt und dadurch die Grenze von 400 € überschreitet, so führt dies erst ab dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären (§ 8 Abs. 2 SGB IV).

Es ist deshalb sinnvoll, den neu eintretenden Arbeitnehmer einen Einstellungsfragebogen ausfüllen und unterzeichnen zu lassen. Ist dies nicht geschehen, muss der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge vom Beginn der doppelten Beschäftigung an zahlen (v. 21.8.2006, L 1 KR 366/02).

Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Zweckbetrieben

Hinsichtlich der Leistungen von Zweckbetrieben von Körperschaften hat das Jahressteuergesetz 2007 zum 1.1.2007 eine Änderung gebracht: § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG ist um einen Satz 3 ergänzt worden, der die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes davon abhängig macht,

- dass der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmen ausgeführt werden,
- oder, dass die Körperschaft mit den Leistungen des Zweckbetriebs ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke (§ 66 bis § 68 AO) selbst verwirklicht.

Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich ein Anwendungsschreiben erlassen (BMF v. 9.2.2007, IV A 5 - S 7242-a/07/0001). Klargestellt wurde, dass der ermäßigte Satz auch dann gewährt werden kann, wenn sich die Auswirkungen auf den Wettbewerb, die vom Zweckbetrieb ausgehen, nicht auf das zur Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes unvermeidbare Maß beschränken. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zweckbetrieb in seiner Gesamtrichtung erkennbar darauf abzielt, die satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes kann nicht lediglich von einer gesetzlichen Zugehörigkeitsfiktion zum begünstigten Bereich einer Körperschaft abhängig gemacht werden. Vielmehr ist erforderlich, dass auch die ausgeführten *Leistungen* von ihrer Ausgestaltung her und in ihrer Gesamtrichtung dazu bestimmt sind, den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck der Körperschaft selbst zu verwirklichen. Insoweit gilt allein der Betrieb eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs selbst nicht als umsatzsteuerbegünstigter Zweck.

Umsatzsteuerlich begünstigte Zweckbetriebe, die nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dienen, sind insbesondere:

- Zweckbetriebe nach § 65 AO,
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO),
- Alten-, Pflege-, Erholungsheime, Mahlzeitendienste (§ 68 Nr. 1a AO),
- Selbstversorgungseinrichtungen (§ 68 Nr. 2 AO).

Umsatzsteuerlich begünstigte Leistungen, mit denen selbst lediglich steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwirklicht werden, sind insbesondere:

- Krankenhäuser mit ihren Umsätzen auf dem Gebiet der Heilbehandlung (§ 67 AO),
- Eintrittsgelder der Sportvereine, soweit nicht die Grenze des § 67a Abs. 1 AO überschritten wird,
- Kindergärten (§ 68 Abs. 1b AO),
- Eintrittsgelder der kulturelle Einrichtungen wie Museen, Theater, Konzerte und Kunstausstellungen (§ 68 Nr. 7 AO).

Leistungen, mit denen selbst nicht steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht werden, unterliegen nur dann dem ermäßigten Satz, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung von zusätzlichen Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmen ausgeführt werden. Einnahmen aus derartigen Umsätzen werden zusätzlich erzielt, wenn die Umsätze nicht lediglich Hilfsumsätze sind (R 251 Abs. 2 S. 4 und 5 UStR). Ein Zweckbetrieb dient in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen, wenn er sich zu mehr als 50 % aus derartigen zusätzlichen Einnahmen finanziert. Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass ein Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient, wenn sein Gesamtumsatz die Besteuerungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO (30.678 €) nicht übersteigt.

Leistungsempfänger bei Lieferung gegen Warengutschein

In der Praxis kommt es bei der Kundenwerbung häufig zu folgendem Sachverhalt:

Unternehmer U1 erhält von Unternehmer U2 Gutscheine, die zum Bezug von Waren aus dem Warensortiment des U2 berechtigen. Die Gutscheine können nicht in Geld umgetauscht werden. Nach den Vertragsbedingungen kommt ein Warenkaufvertrag zwischen U2 und U1 immer dann zu Stande, wenn U1 einen Gutschein anfordert und U2 diesen aushändigt. U1 gibt diese Gutscheine an Kunden weiter, die anschließend in Läden von U2 Waren im Wert des Gutscheins aussuchen und den Gutschein "einlösen".

Der BFH (v. 24.8.2006, V R 16/05, DStR 2006, S. 2249) hat entschieden, dass in solchen Fällen U1 der Leistungsempfänger ist. Diesem steht deshalb der Vorsteuerabzug aus Rechnungen des U2 zu. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist allerdings, dass in der Rechnung die gelieferte Ware nach Art und Menge bezeichnet ist (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG). Diese Angaben können erst gemacht werden, wenn die Kunden des U1 die Waren ausgesucht haben. Damit kann U2 erst danach eine ordnungsgemäße Rechnung erteilen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Preisnachlässe von Vermittlern an ihre Kunden

Preisnachlässe, die ein Unternehmer seinem Kunden gewährt, mindern die Bemessungsgrundlage für seine eigene Umsatzsteuer (USt). Dies gilt auch dann, wenn er für seine Leistungen nicht direkt von seinem Kunden bezahlt wird, sondern hierfür Vermittlungsprovisionen von einem Dritten erhält. Dies hat der BFH (v. 13.7.2006, V R 46/05, DB 2006, S. 2727) nunmehr wiederholt entschieden.

Beispiel: Unternehmer A vermittelt für den Mobilfunkbetreiber B Mobilfunkverträge und erhält hierfür von B pro Vertrag eine Vermittlungsprovision von 75,63 € zuzüglich 19 % USt (=14,37 €), somit 90,00 € brutto. Seinem Kunden zahlt A für den Abschluss des Vertrags als Nachlass eine Vergütung von 20,00 € in bar aus. A kann bei der Berechnung seiner abzuführenden Umsatzsteuer von der erhaltenen Provision diesen Nachlass abziehen. Er führt somit weniger Umsatzsteuer ab, als ihm B überwiesen hat.

Lösung: Die von A abzuführende USt ergibt sich auf Grundlage der Bruttobeträge wie folgt:

Vermittlungsprovision von B	90,00 €
Abzüglich Vergütung an Kunde	<u>-20,00 €</u>
Bruttoumsatz des A	70,00 €
Nettoumsatz zu 19 %	<u>58,82 €</u>
Abzuführende Umsatzsteuer des A	11,18 €

A führt also nicht die von B erhaltene USt von 14,37 €, sondern nur 11,18 € an das Finanzamt ab. Der Mobilfunkbetreiber B seinerseits kann die Vorsteuer von 14,37 € abziehen.

Vorsteuerabzug bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung durch mehrere Personen

Nachdem der BFH (v. 6.10.2005, V R 40/04, BFH/NV 2006, S. 219) zu Gunsten eines Ehepaares entschieden hatte, dass Kosten für ein unternehmerisch genutztes Arbeitszimmer in einem beiden Ehegatten gehörenden Wohnhaus zum Vorsteuerabzug berechtigen können, hat sich nun auch die Finanzverwaltung (BMF v. 1.12.2006, DB 2006, S. 2719) dazu geäußert.

Der Europäische Gerichtshof hatte zuvor entschieden, dass ein Unternehmer, der zusammen mit seiner Ehefrau ein Wohnhaus errichtet hat, aus den auf sein häusliches Arbeitszimmer entfallenden Herstellungskosten voll die Vorsteuer abziehen kann, soweit die auf das Arbeitszimmer entfallenden Herstellungskosten nicht seinen Miteigentumsanteil am Wohnhaus übersteigen. Für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs reicht es nach dem EuGH-Urteil aus, wenn auf beide Eheleute ausgestellte Rechnungen vorgelegt werden.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die nicht rechtsfähige Gemeinschaft in diesen Fällen als Leistungsempfänger anzusehen, wenn die Gemeinschaft einem Gemeinschaftler unentgeltlich Räume überlässt. Außerdem müssen die Leistungen für das Unternehmen bezogen werden. Den Umfang bestimmt der Unternehmer durch Zuordnung seines Miteigentumsanteils zu seinem Unternehmen. Der Miteigentumsanteil kann voll, teilweise oder gar nicht dem Unternehmen zugeordnet werden, wenn er zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird. Formal muss der unternehmerisch tätige Miteigentümer beachten, dass er die Originalrechnung aufbewahrt.

Keine Doppelförderung durch Investitionszulage und Sonderabschreibung

Die Gewährung einer Investitionszulage für nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude oder für die Herstellung eines Gebäudes ist ausgeschlossen, wenn der spätere Erwerber des Gebäudes Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch nimmt. Es würde sich dann für die betroffenen Maßnahmen nach Meinung des Bundesfinanzhofs (v. 18.5.2006, III R 21/03, BFH/NV 2006, S. 1994) um eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Doppelförderung handeln. Die Gesetzesfassung war nach Auffassung des BFH entgegen dem Gesetzeszweck zu weit gefasst und deshalb im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung einzuschränken. Mit dieser Begründung wurde sogar der rückwirkende Ausschluss einer Investitionszulage gerechtfertigt.

In dem konkreten Fall hatte eine Bauträgersgesellschaft im Jahr 1998 ein sanierungsbedürftiges Mehrfamilienhaus erworben. Noch im selben Jahr fand die Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum statt. Die neuen Wohnungen wurden auch noch 1998 veräußert. In einem weiteren Bauträgervertrag verpflichtete sich die Bauträgersgesellschaft zur Sanierung der jeweiligen Wohnung. Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahren gingen auf die Käufer zu dem Zeitpunkt über, ab dem die Wohnungen genutzt wurden oder auf Grund der Übergabe genutzt werden dürften, das war im Juli 1999. Die Käufer nahmen für ihre noch im Jahr 1998 geleisteten Anzahlungen auf den Kaufpreis die Sonderabschreibung in Anspruch. Der Bauträger stellte für die im Jahr 1999 durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen den Antrag auf Investitionszulage.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen zur Modernisierung der Wohnungen entsprach der Antrag auf Investitionszulage der gültigen Gesetzeslage. Erst durch das Steuerbereinigungsgesetz vom 22.12.1999 wurde die Gesetzeslücke rückwirkend für alle ab dem 1.1.1999 begonnenen Maßnahmen geschlossen.

Ablehnung des Antrags auf Investitionszulage wegen ungenauer Bezeichnung der Wirtschaftsgüter

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 23.2.2006, III R 42/04, BFH/NV 2006, S. 1348) führt eine ungenaue Bezeichnung der Wirtschaftsgüter, für die eine Investitionszulage beantragt wird, zur Ablehnung eines entsprechenden Antrags.

Ein Bäcker hatte in seinem Investitionszulagenantrag für das Wirtschaftsgut „Ladeneinrichtung“ einen Antrag auf Investitionszulage gestellt. Das Finanzamt empfand diese Bezeichnung als zu ungenau und lehnte den Antrag ab. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung. Nur die Bezeichnung „Ladeneinrichtung“ lässt nicht erkennen, aus welchen einzelnen Wirtschaftsgütern die Ladeneinrichtung besteht. Sie ermöglicht weder eine Feststellung, ob die einzelnen Gegenstände zulagenbegünstigt sind, noch eine Nachprüfung, ob die angeschafften Wirtschaftsgüter mit den Wirtschaftsgütern übereinstimmen, für die die Investitionszulage beantragt wird. Eine Ladeneinrichtung kann nämlich auch nicht zulagenbegünstigte Gegenstände umfassen, wie geringwertige Wirtschaftsgüter, unselbstständige Teile des Gebäudes oder auch Ladeneinbauten, die als unbewegliche Wirtschaftsgüter zu beurteilen sind.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, ob eine Ladeneinrichtung eine Sachgesamtheit im Sinne des Zivilrechts ist. Dies ist für die Frage, ob eine Ladeneinrichtung ein einheitliches Wirtschaftsgut ist, ohne Bedeutung. Eine Sachgesamtheit erscheint wirtschaftlich als Einheit, besteht jedoch unverändert aus einer Mehrheit rechtlich weiterhin selbstständiger Sachen.

Im Antragsvordruck selbst kann auf eine genaue Bezeichnung der einzelnen Wirtschaftsgüter verzichtet werden. Es ist dann aber erforderlich, dass sich die zur Beurteilung notwendigen Einzelheiten eindeutig und leicht nachprüfbar aus den innerhalb der Antragsfrist dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben. Es reicht nicht aus, dass eine hinreichende Individualisierung der Wirtschaftsgüter im Rahmen einer Außenprüfung nach Ablauf der Antragsfrist nachgeholt werden kann.

Investitionszulage für Gebäude auf fremdem Grund und Boden

Betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern können mit einer Investitionszulage gefördert werden. Wird dort ein Betriebsgebäude auf fremdem Grund und Boden errichtet, stellt sich die Frage, ob diese Investition förderungswürdig ist. Die Finanzverwaltung hat bisher die Auffassung vertreten, dass der Investor bürgerlich-rechtlicher oder zumindest wirtschaftlicher Eigentümer des Wirtschaftsguts sein muss. Dies wäre bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ohne besondere Vereinbarung nicht der Fall.

Der BFH (v. 28.6.2006, DStR 2006, S. 2028) ist dieser Meinung nicht gefolgt. Nach dem eindeutigen Text des Investitionszulagengesetzes ist die Herstellung eines Investitionsguts als solche begünstigt. Dies setzt kein Eigentum voraus. Es muss nur ein zur Absetzung für Abnutzung (AfA) Berechtigter investieren. Dies ist bei Bauten auf fremdem Grund und Boden der Fall.